



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7140/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
2060/AB
1996 -01- 15

ZU

2087/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 2087/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmtraut Karlsson, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend freiwillige Höherversicherung von Geschiedenen im Unterhaltsverfahren bzw. der Unterhaltsberechnung, gerichtet und - unter Bezugnahme auf die Einleitung der Anfrage - folgende Fragen gestellt:

- "1. Schließen Sie sich dieser Ansicht an?
2. Wenn ja, wäre eine Novellierung des Ehegesetzes möglich?
3. Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf Unterhalt ist in § 66 EheG geregelt. Demnach hat der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte dem anderen, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen, den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren. Das Gesetz umschreibt also den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten - ebenso wie etwa den des Ehegatten in § 94 ABGB und den eines Kindes in § 140 ABGB - ganz allgemein. Auf diese Weise gibt das Gesetz der Rechtsprechung die Möglichkeit, in der Praxis auf die vielfältigen Besonderheiten der Einzelfälle Bedacht zu nehmen. Seit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 ist dabei sichergestellt,

daß mit diesen Besonderheiten im Einzelfall auch der Oberste Gerichtshof befaßt werden kann, sodaß eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung im gesamten Bundesgebiet gewährleistet ist. Tatsächlich gibt es zu zahlreichen Einzelfragen der Unterhaltsbemessung eine feste Rechtsprechung, die den einschlägigen Entscheidungssammlungen entnommen werden kann und über die man bei den Gerichten und den Jugendwohlfahrtsbehörden Auskunft erhält. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung aller dieser Einzelfragen würde nicht nur den Rahmen des ABGB oder des Ehegesetzes sprengen, sondern liefe auch auf eine für den Bürger unübersichtliche Kasuistik der Gesetzgebung hinaus.

Was die in der Anfrage konkret aufgeworfene Frage anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß nach allgemeinen Grundsätzen ein Unterhaltsanspruch jemandem nur insofern zusteht, als er nicht selbst für die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse sorgen kann. Ebenso wie der Unterhaltspflichtige grundsätzlich alle seine Einkünfte zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht heranzuziehen hat, muß sich auch der Unterhaltsberechtigte seine Einkünfte bei Bemessung seines Unterhaltsanspruchs in Rechnung stellen lassen.

Ich bitte um Verständnis, daß ich mich zu dem in der Anfrage angeführten Fall, der übrigens auch bereits von anderer Seite an das Bundesministerium für Justiz herangetragen worden ist und der nach den mir vorliegenden Informationen bei Gericht noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, nicht äußere, um nicht den Anschein einer unzulässigen Einflußnahme auf die Rechtsprechung zu erwecken.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß ich im Sommer 1995 im Bundesministerium für Justiz eine repräsentative Arbeitsgruppe eingesetzt habe, die sich mit Fragen der Reform des Scheidungsrechts im weitesten Sinn befaßt. Im Rahmen dieser Arbeiten werden auch Fragen des Unterhalts nach Auflösung einer Ehe eingehend erörtert werden.

12. Jänner 1996

